

10) Gesetz betr. Aenderung des kommunalen Wahlgesetzes

31. Juli 1930 (FFS. Nr. 271)

»Auf Beschluß des Reichstags werden die §§ 12 und 44 des Kommunalen Wahlgesetzes vom 27. November 1917, § 12 in der Fassung des Gesetzes vom 21. Februar 1925, wie folgt geändert:

§ 12.

Der Zentralausschuß tritt mindestens am 20. Oktober, 5. und 21¹⁾ November sowie am Tage nach der Wahl zusammen.

Am 20. Oktober erläßt der Zentralausschuß die im § 11 erwähnten Mitteilungen.

Am 5. November prüft der Ausschuß die Anträge, die für die Wählervereinigungen eingereicht sind, teilt sie den Wahlberechtigten zur Kenntnis auf dieselbe Weise mit, wie dies sonst für kommunale Mitteilungen geschieht, und läßt sie ferner in dem Lokal des Zentralausschusses anschlagen. Ergibt sich, daß ein Antrag nicht gehörig gestellt oder die Wählervereinigung nicht gesetzmäßig gebildet ist, so ist deren Vertreter unter Angabe der Gründe mitzuteilen, daß dem Antrag nicht stattgegeben werden konnte. Der Vertreter der Wählervereinigung ist berechtigt, innerhalb einer Frist von 7 Tagen das, was zur Verwerfung des Antrags geführt hat, zu berichten.

Der Antrag ist ferner zu verwerfen, falls in die Kandidatenliste einer Wählervereinigung eine Person aufgenommen worden ist, die nach § 10 Absatz 2 des Kommunalgesetzes für die Landkommunen oder § 11 Absatz 4 des Kommunalgesetzes für die Städte nicht wählbar ist. In solchem Falle ist der Beschluß des Zentralausschusses dem Landeshauptmann zur Prüfung zu unterbreiten. Der Beschluß ist ferner dem Vertreter der Wählervereinigung gemäß Absatz 3 mitzuteilen. Beteiligte, die es bei dem Beschluß nicht bewenden lassen wollen, sind berechtigt, unverzüglich vom Zentralausschuß offizielle Abschriften des Beschlusses und der ihm zugrunde liegenden Urkunden zu verlangen sowie dem Landeshauptmann innerhalb von 7 Tagen eine Erinnerungsschrift einzureichen. Diese Frist läuft von dem Tage, an dem Vertreter der Wählervereinigung der Beschluß mitgeteilt worden ist. Eine später bei dem Landeshauptmann eingegangene Schrift wird beachtet, falls die Angelegenheit noch nicht entschieden ist. Der Landeshauptmann ist berechtigt, nötigenfalls in der Sache neue Ermittlungen anzustellen. Sein Entscheid kann nicht angefochten werden. Er hat ihn dem Zentralausschuß zuzustellen.

Am 21. ¹⁾ November werden die Änderungen geprüft, die der Vertreter auf Grund seines ihm nach Absatz 3 zustehenden Rechts vorgenommen hat, sowie die Berichtigungen vorgenommen, zu denen der Entscheid des Landeshauptmanns etwa Veranlassung gibt.

¹⁾ Früher: »12.«

²⁾ Früher: »12.«

§ 44.

Will jemand die Wahl von Bevollmächtigten *auf Grund einer Tatsache, die nicht in dem Verfahren gemäß § 12 geprüft worden ist*, anfechten, so finden darauf die Vorschriften über Beschwerden gegen Beschlüsse der Bevollmächtigten Anwendung. Die Beschwerdefrist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung des Wahlergebnisses.

Dasselbe Beschwerderecht hat auch der öffentliche Ankläger, wenn jemand für gewählt erklärt worden ist, der gemäß § 10 Absatz 2 des Kommunalgesetzes für die Landgemeinden oder § 11 Absatz 4 des Kommunalgesetzes für die Städte nicht wählbar gewesen ist.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1931 in Kraft, ist aber bezüglich der Wahl von Bevollmächtigten und sonstigen kommunalen Vertrauensmännern und Beamten, deren Amt im Jahre 1931 beginnt, schon im Jahre 1930 dergestalt anzuwenden, daß die im § 3 erwähnten Wahl- und Zentralausschüsse vor dem 16. August bestimmt und die im § 4 erwähnten Verzeichnisse innerhalb derselben Frist von den betreffenden Registerführern an die Wahlausschüsse übersandt sowie die Wahllisten für jeden Wahlbezirk vor dem 10. September fertiggestellt und zur Prüfung von diesem Tage an bis zum 20. desselben Monats vorgelegt werden.»

8. Italien

I. Gesetzgebung¹⁾

1) Erweiterung der Aufgaben des Präfekten Estensione delle attribuzioni dei prefetti

Legge 3 aprile 1926, n. 660 (Gazzetta Ufficiale, 27 aprile 1926, n. 97)

Articolo 1. I prefetti provvedono ad assicurare, in conformità con le generali direttive del Governo, unità d'indirizzo politico nello svolgimento dei diversi servizi di spettanza dello Stato e degli enti locali, entro l'ambito delle rispettive provincie, coordinando l'azione di tutti gli uffici pubblici ed invigilandone i servizi, salvo i rapporti con l'amministrazione della giustizia, della guerra, della marina, della aeronautica e delle ferrovie e con i provveditorati alle opere pubbliche per il Mezzogiorno e per le Isole.

Nulla è innovato all'ordinamento attuale circa le funzioni dei prefetti in rapporto alle materie comprese nella competenza dell'amministrazione dell'interno.

¹⁾ Für frühere wichtige Gesetze des faschistischen Staates sei verwiesen auf Leibholz: Zu den Problemen des faschistischen Verfassungsrechts, Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Heft 11, Anhang.